

# Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien

(Fassung 01. Oktober 2011)

Gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird nachstehende Geschäftsordnung, mit Genehmigung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien in seiner Sitzung vom 10.10.2011, erlassen und tritt mit 01. Oktober 2011 in Kraft:

## Mitglieder des Rektorats

- § 1 Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor und vier Vizerektorinnen/Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:
- Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur
  - Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations
  - Vizerektorin/Vizerektor für Lehre
  - Vizerektorin/Vizerektor für Personal

## Wahl, Funktionsperiode

- § 2 Hinsichtlich der Wahl bzw. der Abberufung der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Rektorat

§ 3

(1) Folgende Angelegenheiten entscheiden alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam:

1. Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG sowie alle sonstigen im UG ausdrücklich dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben (siehe Anhang), soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung direkt einem Mitglied des Rektorats zugeordnet werden.
2. Grundprinzipien der Wahrnehmung von ressortspezifischen Angelegenheiten
3. Alle Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, das sind Maßnahmen mit langfristiger oder weit reichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit deutlicher Innen- oder Außenwirkung
4. Alle Angelegenheiten, die mehr als zwei Ressorts gemeinsam betreffen
5. Alle Angelegenheiten des Rektorats, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats unterliegen
6. Konflikte zwischen zwei Ressorts, die bilateral nicht gelöst werden können
7. Kompetenzkonflikte zwischen dem Rektorat und den Mitgliedern des Rektorats

(2) Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.

(3) Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin/dem Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zur jeweiligen Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Das Rektorat entscheidet einstimmig.

(5) Beschlüsse des Rektorats können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

(6) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Abs 5 nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann die Rektorin/der Rektor, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für das Rektorat treffen. Sie/er hat die Mitglieder des Rektorats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

### **Geschäftsführung in ressortübergreifenden Angelegenheiten und in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

#### § 4

(1) Alle Angelegenheiten, die zwei Ressorts betreffen, sind von den beiden jeweiligen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs 6 vorletzter Satz UG) sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur und vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen und Infrastruktur von dieser/diesem und der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse, Geldüberweisungen) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen und Infrastruktur gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Abweichend davon ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur ermächtigt, bei erstklassigen Kreditinstituten Veranlagungen mit einer konservativen Ausrichtung, wie insbesondere

- Sparbuch mit und ohne Bindung
- Täglich fällige Einlagen
- Termineinlagen/Festgeld
- Wertpapier-Individualgeschäfte (mit konkret vereinbartem Ertrag)
- Kreditunterbeteiligungen (mit zugrunde liegenden Bundesdarlehen)
- Bundesdarlehen/Bundesschatz

in Einzelzeichnung vorzunehmen<sup>1</sup>. Diese Veranlagungen sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten.

### **Rektorin/Rektor**

§ 5 Der Rektorin/dem Rektor obliegen folgende Angelegenheiten:

(1) ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Allgemeine Rechtsfragen
2. Interne Revision
3. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Post Graduate Education (insbesondere WU-Executive Academy)

---

<sup>1</sup>Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

4. Festlegung der Lehrgangsbeträge gemäß § 91 Abs 7 UG
  5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG
- (2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:
1. Koordination des Rektorats hinsichtlich der Zuständigkeiten gemäß § 3 Abs 1 mit Ausnahme studienrechtlicher Angelegenheiten
  2. Koordination der Umsetzung der Entscheidungen des Rektorats
  3. Leitung und Koordination des Rats der Department-Vorständ/inn/e/n
  4. Koordination ressortübergreifender strategischer Anliegen der WU
  5. Strategische Organisationsentwicklung – Grundprinzipien der Organisation
  6. Zusammenarbeit mit dem Universitätsrat
  7. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 UG
  8. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 22 Abs 1 Z 11 UG

#### **Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur**

§ 6 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Finanz- und Rechnungswesen
2. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information gemäß § 22 Abs 1 Z 14a UG
3. Controlling
4. IT
5. Angelegenheiten des Raum- und Facility Management
6. Beschaffungswesen
7. Raum- und Sachinvestitionen
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

## **Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations**

§ 7 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Marketing
2. Interne und externe Kommunikation
3. Internationale Angelegenheiten einschließlich internationaler Lehre
4. Forschung und Evaluierung der Forschung, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten
5. Bibliothekswesen
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

## **Vizerektorin/Vizerektor für Lehre**

§ 8 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre obliegen folgende Angelegenheiten:

(1) ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG
2. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. gemäß § 61 Abs 1 und 5 UG
3. Aufnahme der Studierenden gemäß § 22 Abs 1 Z 8 UG
4. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs 11 UG
5. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse gemäß § 64 Abs 2 UG
6. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 3 UG
7. Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall gemäß § 64 Abs 1 Z 3, Abs 4, 4a und 5 UG
8. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 1 UG
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe gemäß § 22 Abs 1 Z 9 UG
10. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 2 UG
11. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 5 UG
12. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 6 UG

13. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien gemäß §§ 68 Abs 3 und 71 Abs 2 UG
  14. Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium gemäß § 63 Abs 8 UG
  15. Studien- und Prüfungsangelegenheiten
  16. Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß Satzung
  17. Qualitätsmanagement, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten
  18. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG
- (2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:
1. Koordination des Rektorats in studienrechtlichen Angelegenheiten

### **Vizerektorin/Vizerektor für Personal**

§ 9 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Personal obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Personalwesen; die Leitung des Amtes der Universität wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für die Rektorin/den Rektor wahrgenommen.
2. Ausschreibung von Stellen gemäß § 107 Abs 1 UG
3. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (siehe §§ 52a und 52b VBG 1948) gemäß § 126 Abs 6 UG
4. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 7 UG
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

### **Vertretungsbefugnis**

§ 10 Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

- (1) Das Rektorat wird durch die Rektorin/den Rektor vertreten, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.

(2) In ressortübergreifenden oder in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die gemäß § 4 jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen und Infrastruktur von der Rektorin/dem Rektor, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Abweichend davon ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur für Veranlagungen mit einer konservativen Ausrichtung, wie insbesondere

- Sparbuch mit und ohne Bindung
- Tägliche fällige Einlagen
- Termineinlagen/Festgeld
- Wertpapier-Individualgeschäfte (mit konkret vereinbartem Ertrag)
- Kreditunterbeteiligungen (mit zugrunde liegenden Bundesdarlehen)
- Bundesdarlehen/Bundesschatz

bei erstklassigen Kreditinstituten einzelvertretungsbefugt.

(3) In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten die Rektorin/der Rektor bzw. die Vizerektorinnen/Vizerektoren selbstständig die Wirtschaftsuniversität Wien, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß Abs 2.

(4) Die Regelungen des Abs 2 und Abs 3 gelten auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats erforderlich ist.

## **Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien**

§ 10a Soweit es nicht um Vertretungshandlungen gemäß § 10 geht, obliegt die Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzenden und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.

## **Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen**

§ 10b Für Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Rektorats im Namen der Wirtschaftsuniversität Wien

- a) mit einer ihr/ihm selbst nahe stehenden Person oder
- b) mit einer einer/einem unmittelbar untergeordneten Mitarbeiterin/Mitarbeiter nahestehenden Person

abschließt, gelten folgende Regelungen:

1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde. Die Leistungsverpflichtung der Wirtschaftsuniversität Wien darf jedenfalls nicht über fremdüblichen Konditionen liegen. Zum Beleg der Fremdüblichkeit sind insgesamt drei schriftliche Angebote einzuholen.
2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (zB Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Das Mitglied des Rektorats hat das Naheverhältnis sowie persönliche Interessen offen zu legen und die Rektorin/den Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrats, sowie bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen zusätzlich die Personalabteilung darüber zu informieren.
3. Diese Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss von der Rektorin/dem Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Universitätsrats, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen/Organisationen eines Mitglieds des Rektorats, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Mitglieds des Rektorats abgeschlossen werden, sind durch die Rektorin/den Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors durch die/den Vorsitzende/n des Universitätsrats, gegenzuzeichnen.

4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Überordnung eines Mitglieds des Rektorats und einer ihr/ihm selbst nahe stehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, im Falle der Rektorin/des Rektors die/der Vorsitzende des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.
5. Nahe stehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahe stehende natürliche Personen sind
  - die Ehegattin/der Ehegatte
  - die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie
  - die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partner/innen sinngemäß
  - die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
  - Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
  - die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Juristische Personen und sonstige Organisationen sind nahe stehend, wenn das Mitglied des Rektorats oder dessen nahe stehenden natürlichen Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person/Organisation haben.

6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Wirtschaftsuniversität Wien die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.

## **Aufsicht über Universitätseinrichtungen**

### § 11

(1) Jedem Mitglied des Rektorats ist die Aufsicht gemäß § 22 Abs 2 UG über die ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen übertragen.

(2) Die/Der jeweilige Vizerektorin/Vizerektor nimmt für die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der ihr/ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen auch die oberste Dienst/Fachaufsicht für die Rektorin/den Rektor wahr.

## **Stellvertretung**

### § 12

(1) Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des Rektorats wird vom jeweiligen Mitglied im Einzelfall festgelegt und im Büro des Rektorats kundgemacht.

(2) Für den Fall, dass keine Vertretungsregelung getroffen wurde, insbesondere bei Gefahr im Verzug, und bei Befangenheit gelten folgende Vertretungsregeln:

<b>Zu vertreten</b>	<b>Vertretung</b>
Rektorin/Rektor	Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations
Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur	Vizerektorin/Vizerektor für Personal
Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations	Vizerektorin/Vizerektor für Lehre
Vizerektorin/Vizerektor für Lehre	Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations
Vizerektorin/Vizerektor für Personal	Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur

(3) Ist auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert oder befangen, wird diese/dieser durch die Rektorin/den Rektor vertreten. Ist die Rektorin/der Rektor eine der zu vertretenden Personen wird diese/ dieser durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur vertreten.

### **Obliegenheiten der Mitglieder des Rektorats**

§ 13 Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben dabei die rechtlichen Bestimmungen sowie die Grundprinzipien der Wahrnehmung der ressortspezifischen Angelegenheiten zu beachten. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c Abs 1 B-VG); die Vizerektorinnen/ Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin/des Rektors gebunden.

Für das Rektorat:

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

## Anhang

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG	Rechts- grundlage	Wahrnehmung durch
Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat	§ 22 Abs 1 Z 1 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 2 UG	Rektorat
Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 3 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 5 UG	Rektorat
Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 6 UG	Rektoratsmitglied, dem laut Organisationsplan die Organisationseinheit zugewiesen ist
Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 7 UG	VR für Personal
Aufnahme der Studierenden	§ 22 Abs 1 Z 8 UG	VR für Lehre
Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe	§ 22 Abs 1 Z 9 UG	VR für Lehre
Festlegung der Lehrgangsbeträge gemäß § 91 Abs 7	§ 22 Abs 1 Z 9a UG	Rektor
Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen	§ 22 Abs 1 Z 10 UG	VR für Forschung, Internationales und External Relations bzw. VR Lehre innerhalb ihrer ressortspezifischen Angelegenheiten
Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)	§ 22 Abs 1 Z 11 UG	Rektor

Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen	§ 22 Abs 1 Z 12 UG	Rektorat
Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens	§ 22 Abs 1 Z 13 UG	Rektorat
Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung	§ 22 Abs 1 Z 14 UG	Rektorat
Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information	§ 22 Abs 1 Z 14a UG	VR für Finanzen und Infrastruktur
Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz	§ 22 Abs 1 Z 15 UG	Rektorat
Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs 1	§ 22 Abs 1 Z 16 UG	Rektorat
Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet	§ 22 Abs 1 Z 17 UG	Rektorat

<b>Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Wahrnehmung durch</b>
Vorlage der Wissensbilanz an den Universitätsrat	§ 13 Abs 6 UG	Rektorat
Entsendung von Beisitzern in die Schlichtungskommission	§ 13a Abs 2 UG	Rektorat
Führung der Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz und Führung des Haushalts der Universität mit entsprechender Sorgfalt	§ 15 Abs 1 UG	Rektorat
Einrichtung eines Berichts- und Rechnungswesens	§ 16 Abs 1 UG	Rektorat
Vorlage des Rechnungsabschlusses zusammen mit dem Bericht einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers an den Universitätsrat	§ 16 Abs 4 UG	Rektorat
Einbringen von Vorschlägen für den Beschluss und die Änderung der Satzung	§ 19 Abs 1 UG	Rektorat
Erstellung eines Organisationsplanes	§ 20 Abs 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung von Leiterinnen oder Leitern einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben	§ 20 Abs 5 und 5a UG	Rektorat
Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats	§ 21 Abs 14 UG	Rektorat
Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats	§ 22 Abs 6 UG	Rektorat
Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze	§§ 26 Abs 3, 27 Abs 3 UG	Rektorat
Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs 1	§ 26 Abs 4 UG	Rektorat
Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs 1	§ 27 Abs 1 UG	Rektorat
Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen	§ 47 Abs 1 UG	Rektorat
Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 1 UG	VR für Lehre
Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 3 UG	VR für Lehre
Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Universitätslehrgänge etc.	§ 61 Abs 1 und Abs 5 UG	VR für Lehre
Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium	§ 63 Abs 8 UG	VR für Lehre
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache	§ 63 Abs 11 UG	VR für Lehre
Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall	§ 64 Abs 1 Z 3, Abs 4, 4a und 5 UG	VR für Lehre
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse	§ 64 Abs 2 UG	VR für Lehre
Festlegung der Zahl der Studierenden und Aufnahmeverfahren für Master- und PhD Studien in einer Fremdsprache	§ 64 Abs 6 UG	Rektorat
Studienberechtigungsprüfung	§ 64a UG	VR für Lehre
Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien	§§ 68 Abs 3, 71 Abs 2 UG	VR für Lehre
Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags	§ 92 Abs 2 UG	VR für Lehre
Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags	§ 92 Abs 5 UG	VR für Lehre
Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags	§ 92 Abs 6 UG	VR für Lehre

Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und – professoren	§ 98 Abs 2 UG	Rektorat
Mitteilung über das Aufgreifen von Diensterfindungen	§ 106 Abs 3 UG	Rektorat
Ausschreibung von Stellen	§ 107 Abs 1 UG	VR für Personal
Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Dachver- band der Universitäten	§ 108 Abs 2 UG	Rektorat
Antrag auf Festsetzung einer Zahl von Studienplätzen und auf Ermächtigung des Rektorats zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens	§ 124b Abs 6 UG	Rektorat
Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungs- nachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbe- diensteten (s. §§ 52a und 52b VBG 1948)	§ 126 Abs 6 UG	VR für Personal